

Öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Großlittgen

Am: 15. Januar 2020

Ort: Großlittgen, Gemeindesaal

Der Gemeinderat Großlittgen besteht aus 13 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Reinhold Graf

als Beigeordnete:

Sylvia Bergmann-Böhmer

als Mitglieder:

Bruno Schüller

Walter Antony

Marco Schleidweiler

Rudolf Hoffmann

Hans-Jürgen Leonhard

Alois Debald

Julian Gerschler

Joachim Redelberger

Ralf Surges

Christina Jungen-Quint

entschuldigt:

Anton Klas

von der Verwaltung:

Günter Weins

Schriftführer

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB
3. Information Kita-Trägerschaft
4. Bereitstellung von Wohnbauflächen im Rahmen des sog. "Flächentausches"
5. Regionaler Raumordnungsplan
- Antrag auf Zuweisung der besonderen Funktion "Gewerbe" (G) für die Ortsgemeinde Großlittgen sowie Ausweisung eines künftigen interkommunalen Gewerbestandortes
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden Fragen gestellt zum Pflegeschnitt der Bäume an den klassifizierten Straßen sowie zum Starkregenkonzept.

Ferner wurde aus der Mitte der Zuhörerschaft darauf hingewiesen, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Kirchstraße es beim Befahren Probleme mit größeren Fahrzeugen wie z. B. der Müllabfuhr gebe. Es wurde daher darum gebeten, man möge nochmals einen Antrag zur Verkehrsschau stellen und vorschlagen, die Kirchstraße als Einbahnstraße auszuweisen.

2. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB Vorlagen-Nr. 2019/17/056

Sachdarstellung/Begründung:

Bei einer routinemäßigen Überprüfung der Satzungssammlungen wurde festgestellt, dass die Ortsgemeinde in der Vergangenheit keine eigene Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erlassen hat.

Damit die Ortsgemeinde künftig anfallende Kosten für durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Bebauungsplänen anteilig umlegen kann (gleiches gilt für die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen z. B. über Kaufverträge), empfiehlt die Verwaltung, die dem Beschlussvorschlag beigefügte Satzung zu erlassen.

Hierbei handelt es sich um eine Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, wie sie auch in den übrigen Ortsgemeinden unserer Verbandsgemeinde angewendet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Entwurf der Satzung inkl. Anlage war Gegenstand der Beratung und ist als Bestandteil der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen bei 4 Enthaltungen

3. Information Kita-Trägerschaft Vorlagen-Nr. 2019/17/063

Sachdarstellung/ Begründung:

Nach der Kommunalwahl in diesem Jahr wurde auf Anregung von verschiedenen Ortsbürgermeistern bzw. auch ehrenamtlich Funktionsträgern im Landkreis auf Kreisebene eine Diskussion bzw. Austausch über die derzeitigen Trägerschaften von kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen. In Frage wird gestellt, ob nicht zur Entlastung der ehrenamtlichen Funktionsträger – vor allem der Ortsbürgermeister - eine Optimierung und ggfls. Neuregelung der Trägerschaften der kommunalen Kindertagesstätten Sinn macht.

Ausschlaggebend für diese neue Diskussion der Kita-Trägerschaft ist sicherlich der enorme kontinuierliche Ausbau und Weiterentwicklung der Kindertagesstätten und das vielfältige hohe zeitintensive ehrenamtliche Engagement der Kommunen seit 1996. Zunächst der Rechtsanspruch ab 3 Jahren und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot, ab 2010 der Rechtsanspruch ab 2 Jahren, ab 2013 der Rechtsanspruch ab 1 Jahr sowie ab Juli 2021 mit Inkrafttreten des neuen Kita-Zukunftsgesetzes auch der Rechtsanspruch auf eine mindestens 7stündige Betreuung mit Mittagessen einschließlich der Forderung nach Trägerqualität und Elternmitwirkungsrechten.

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich unterscheiden sich die kommunalen Trägerschaften dahingehend, dass die Anzahl je VG-Bezirk bzw. der Stadt Wittlich (eigener Kita-Träger) und der Einheitsgemeinde Morbach (teilweise eigener Kita-Träger) aufgrund der Strukturen und auch Trägerschaften von kommunalen Kindertagesstätten sehr unterschiedlich gelagert sind.

Die VG Wittlich-Land ist mit 15 kommunalen Kindertagesstätten, davon 1 Kindertagesstätte in Trägerschaft eines Zweckverbands, mit Abstand die Gebietskörperschaft im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit den meisten kommunalen Kindertagesstätten.

Zum Einzugsbereich der VG Wittlich-Land gehören auch 5 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (kath. Kitas).

In einer gemeinsamen Sitzung der Ortsbürgermeister der kommunalen Kindertagesstätten am 20.11.19 hat die VG-Verwaltung einen Überblick zur derzeitigen Kita-Landschaft in der VG vorgenommen und Vor- und Nachteile bei einer Neuregelung der Kita-Trägerschaften dargestellt sowie neutral einmal Möglichkeiten zur Übertragung von Kita-Trägerschaften aufgezeigt.

Vorteile einer Optimierung der Trägerschaft auf eine größere Ebene:

- Entlastung ehrenamtliche Funktionsträger, vor allem zeitliche Ressourcen und Präsenz des Ortsbürgermeisters in der Kita entfällt
- Bedarfsorientierte übergreifende Platzvergabe ohne Beachtung des Einzugsbereichs (Vernetzung zum Vorteil der Eltern wegen gemeindeübergreifendem Platzangebot, ggfls. Spezialisierung von Kitas für besondere Bedarfe)
- Verbesserung Personalplanung und Stellenbesetzung, bessere Fördermöglichkeiten des Nachwuchses
- Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur Kita-Verwaltung und Weiterentwicklung (Einbringung qualitatives Fachwissen)

- Vereinfachung der Abwicklung zur Weiterentwicklung und laufender Verwaltung der Kitas (Vereinheitlichung von Standards)
- Fachpersonal Ansprechpartner für alle Fachbehörden

Nachteile der Abgabe der kommunalen Kita-Trägerschaft:

- direkte Einflussnahme der Ortsgemeinde entfällt, ggfls. Abschwächung der Identifizierung der Kita unmittelbar mit der Ortsgemeinde
- höherer Personaleinsatz zur Abwicklung der Kita-Verwaltung und Weiterentwicklung durch Fachpersonal
- ggfls. Abgabe/Übergang der Kita-Gebäude
- Änderung Finanzierung

Möglichkeiten für eine Übertragung der Kita-Trägerschaft auf eine größere Ebene:

- Zweckverband (Zusammenschluss mehrerer / aller Kinder mit Zweckverbandsversammlung und Vorsitzendem)
- Übertragung an VG:
Betriebsträgerschaft (Betriebsstruktur und Personalisierung gem. dem im Kita-Gesetz definierten Aufgaben)
und ggfls. Übertragung Bau-/Gewährsträgerschaft
- Anstalt des öffentlichen Rechts (Zusammenschluss Kitas unter eigener selbstständiger Verwaltung, hauptamtlicher Vorstand)

Grundsätzlich ist die Trägerschaft der Kindertagesstätte eine kommunale Pflichtaufgabe der Ortsgemeinde, d. h. nur der Träger kann entscheiden, ob ein Handlungsbedarf zur Übertragung der Trägerschaft der kommunalen Kita besteht.

Um hierzu eine Einschätzung im Bereich der VG Wittlich-Land zu erhalten, sind die Ortsbürgermeister gefordert bis zum nächsten Treffen der Ortsbürgermeister der kommunalen Kindertagesstätten im März 2020 eine Positionierung ihres Gremiums darzulegen.

In diesem Zusammenhang wurde vorgetragen, dass noch eine Nachwahl für den Kita-Ausschuss erforderlich wird.

Als ordentliches Mitglied soll vorgeschlagen werden Frau Christina Jungen-Quint und als Vertreter Herr Robin Bayer. Die Verwaltung wird gebeten, für die kommende Sitzung das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner wurde mitgeteilt, dass für das ordentliche Mitglied Marco Schleidweiler in der AÖR ebenfalls noch ein Vertreter zu wählen ist.

4. **Bereitstellung von Wohnbauflächen im Rahmen des sog. "Flächentausches"**
Vorlagen-Nr. 2019/17/064

Beschluss:

a) Information

Der Gemeinderat wird zu den zukünftig zu beachtenden aktuellen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) und des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsprogrammes für die Region Trier für den Bereich „Wohnbauentwicklung“ informiert. Demnach sind zukünftig bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen die Vorgaben gemäß Kap. II 2.5 des RROP-neu, Entwurfsstand 2014 zu berücksichtigen (sog. „Schwellenwerte“ der weiteren Wohnbauentwicklung). Die vg. raumordnerischen Vorgaben führen zu einer Kontigentierung der den Gemeinden zukünftig zustehenden baulichen Entwicklungsflächen (W und M), die in den derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen dargestellt sind bzw. die bei der Zusammenführung und Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land zukünftig dargestellt werden können. Bei den einzelnen Ortsgemeinden zustehenden Flächenkontingenten werden neben der Planlaufzeit des Flächennutzungsplanes die Einwohnerzahl und evtl. den Gemeinden lt. dem RROP zugewiesene besondere Funktion gewertet. Ebenfalls werden in den Gemeinden ggfls. noch vorhandene Reserveflächen (Außenreserven, Innenreserven, Baulücken = sogenannten „Potentialflächen“) berücksichtigt.

In der Gesamtverbandsgemeinde wird auf derzeit nicht absehbare Zeit ein sog. „negativer Schwellenwert“ vorliegen, da die verfügbaren Potentialflächen den Bedarfswert übersteigen. Dies führt faktisch zu einem Verbot der „Neudarstellung von Wohnbauflächen“ auf Flächennutzungsplanebene und verursacht bereits heute in einigen Gemeinden Probleme bei der Ausweisung von neuem Wohnbauland, auch wenn ein nachgewiesener Bedarf an der Ausweisung von neuem Wohnbauland in den Gemeinden besteht. Betroffen sind die Gemeinden, für die in den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen für ihr Gemeindegebiet aktuell keine oder nicht genügend geeignete Wohn- und Mischbauflächen dargestellt sind.

Die raumordnerischen Vorgaben erlauben jedoch auf VG-Ebene Flächenverschiebungen zwischen verschiedenen Gemeinden (sog. Fächentausch) oder innerhalb einer Gemeinde (sog. Eigentausch) über eine Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Einzelheiten zu den landesplanerischen bzw. raumordnerischen Vorgaben und zum Instrument des Flächentausches kann dem Schreiben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 25.07.2017 entnommen werden.

Der örtliche Bedarfswert der Ortsgemeinde Großlittgen (968 Einwohner zum 31.12.2019, W-Gemeinde lt. RROP 1985 und dem in Aufstellung befindlichen RROP) beträgt für eine übliche Laufzeit des Flächennutzungsplanes von 15 Jahre ohne Berücksichtigung etwaiger vorhandener Reserveflächen und ohne Berücksichtigung der Bevölkerungsprognosen rd. 2,17 ha. **Die anrechenbaren Außenreserven der Gemeinde ohne die für den Flächentausch in Betracht gezogene Wohnbauentwicklungsfläche 07-02a „Am Carlsweg“ (s. unten Buchstabe b) und ohne evtl. noch vorhandene Innenpotentiale betragen allein für die dargestellte Wohnbauentwicklungsfläche 07-04 „Vorderster Birl“ rd. 5,12 ha.**

b) Beschluss zur Bereitstellung von Wohnbauflächen (W) im Rahmen des sog. „Flächentausches“

Der Gemeinderat Großlittgen beschließt, im Rahmen des sogenannten „Flächentausches“ Wohnbauflächen (W) im Gesamtumfang von ca. 5,57 ha abzugeben und für andere Gemeinden, die einen Eigentausch nicht durchführen können, bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen.

Entgegen der Beschlussvorlage wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Antrag gestellt, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauentwicklungsfläche 07-04 „Vorderster Birl“ mit einer Gesamtfläche von 5,12 ha zur Abgabe an andere Gemeinden bereit zu stellen. Diesem Antrag entspricht der Gemeinderat mit 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 2

Ferner beschließt der Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen aus der Wohnbauentwicklungsfläche 07-02a „Am Carlsweg“ eine weitere Fläche von 0,45 ha ebenfalls zur Abgabe an andere Gemeinden bereitzustellen. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist aus der Anlage ersichtlich

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll für die abgegebene Fläche nach der Rückmeldung entsprechend der derzeitigen Gegebenheiten vor Ort eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB erfolgen.

Die Flächenabgabe erfolgt zugunsten der Ortsgemeinden

- a. Altrich mit einem Flächenanteil von 0,4 ha
- b. Dreis mit einem Flächenanteil von 1,37 ha
- c. Klausen mit einem Flächenanteil von 2,8 ha
- d. Plein mit einem Flächenanteil von 1,0 ha

Der Gemeinderat geht bei vorstehendem Beschluss davon aus, dass die Ortsgemeinde Großlittgen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit hat, die verbleibende Wohnbauentwicklungsflächen 07-02a „Am Carlsweg“ auch ganz bzw. teilweise an anderer Stelle auszuweisen.

**5. Regionaler Raumordnungsplan
- Antrag auf Zuweisung der besonderen Funktion "Gewerbe" (G) für die Orts-
gemeinde Großlittgen sowie Ausweisung eines künftigen interkommunalen
Gewerbstandortes
Vorlagen-Nr. 2020/17/002**

Sachdarstellung/Begründung:

Bisher war der Ortsgemeinde Großlittgen nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion „G“ - Gewerbe zuerkannt.

Nach dem Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplan (Stand: Januar 2014) soll diese besondere Funktion künftig entfallen.

Hiermit erklärt sich die Ortsgemeinde nicht einverstanden.

Die Ortsgemeinde Großlittgen strebt die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen am vorhandenen Standort sowie die Ausweisung eines künftigen interkommunalen Gewerbstandortes mit den Ortsgemeinden Binsfeld und Landscheid an.

Großlittgen weist bereits heute einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz auf, dessen weitere Entwicklung es erfordert auch über den Eigenbedarf der Gemeinde hinaus Flächen auszuweisen.

Ansässige Gewerbebetriebe haben Erweiterungsabsichten bekundet bzw. die Ansiedlung von Unternehmen überlegt, die sich komplementär ergänzen.

Bereits heute sind in der Ortsgemeinde Großlittgen über 35 Betriebe mit ca. 290 Arbeitsplätzen ansässig.

Der bisherige Gewerbstandort hat eine gute Einbindung in die Raum- und Siedlungsstruktur. Die vorhandenen gewerblichen Potentialflächen können in sinnvoller Zuordnung zu Nachbarnutzungen so geplant werden, um mögliche Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen zu vermeiden. Die Potentialflächen sind zudem topografisch gut geeignet. Die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen können unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden.

Das Gewerbegebiet verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung. Durch die Öffnung des Hochmoselübergangs wird ein weiterer Entwicklungsbedarf im Gewerbegebiet entstehen. Zudem ist für die Zu- und Abfahrt die Durchfahrung einer bewohnten Ortslage nicht erforderlich. Die im ROPNeu / E (G 41) aufgeführten Grundsätze bei Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen erscheinen grundsätzlich erfüllt bzw. umsetzbar.

Im Übrigen erstellt die Verbandsgemeinde Wittlich-Land derzeit ein Standortkonzept zur Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet.

Beschluss:

Unter Hinweis auf die o.a. Sachdarstellung beantragt die Ortsgemeinde die Zuweisung der besonderen Funktion Gewerbe im Regionalen Raumordnungsplan sowie das Nahkonzept zur gewerblich-industriellen Entwicklung der Region Trier in den Nahbereichen um einen weiteren interkommunalen Gewerbestandort Großlittgen zu ergänzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6. Mitteilungen

./.

7. Verschiedenes

./.

Sitzungsende: 21:45 Uhr

.....
Reinhold Graf
Ortsbürgermeister

.....
Günter Weins
Schriftführer